

AZ 32.10 Nr. 32.10-01-V11/6.3

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Landeskirchliche Dienststellen  
Große Kirchenpflegen

---

### **3. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz / Anpassung der Kirchenregisterverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 3. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) hat der Bundestag mehrere Änderungen beschlossen, die der Optimierung diverser Verfahrensabläufe und Regelungen im Personenstandswesen dienen sollen. Im Zuge dessen wurde insbesondere beschlossen, die Möglichkeit der freiwilligen Eintragung der Religionszugehörigkeit in den Personenstandseinträgen ab dem 1. November 2022 ersatzlos zu streichen.

Eine Benachrichtigung des Standesamts auf Wunsch des Betroffenen beziehungsweise der Erziehungsberechtigten bei Taufen, Aufnahmen, Wiederaufnahmen und Übertritten nach § 24 Abs. 2 Kirchenregisterverordnung ist daher seit dem 1. November 2022 nicht mehr zielführend, da die Standesämter aufgrund des 3. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz keine Eintragungen der Religionszugehörigkeit mehr vornehmen.

§ 24 Kirchenregisterverordnung wurde daher mit Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Kirchenregisterverordnung vom 6. Dezember 2022 entsprechend angepasst. Eine Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt wird zeitnah erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch  
Oberkirchenrat